42-170/3/2- 16.40

Immissionsschutz;

**BMW Group Dingolfing, Werk 02.40**

**Wesentliche Änderung der Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugen durch den Umzug von Werkstätten in das 2. Obergeschoss der Montage, Gebäude 52.0, Werk 2.4**

**AKTENVERMERK**

**zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG**

Wird ein Vorhaben geändert, für das bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hervorrufen kann (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Nach Ziffer 3.14 des Anhangs zum UVPG ist die Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugmotoren mit der Pflicht zu einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles („A“) genannt.

**Es wurde eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt.**

Die Maßnahme wurde nicht nur auf die standortbezogenen Kriterien geprüft (Anlage 3 Ziffer 2 UVPG), sondern auch auf die Art und die Merkmale der möglichen Auswirkungen.

Im Werk 02.40 werden Kraftfahrzeuge gefertigt.

Hinsichtlich der Hauptanlage ist zu bemerken, dass die Kapazität der Anlage durch die betreffende Maßnahme bzw. die Änderungen nicht verändert wird. Es handelt sich lediglich um die örtliche Verlagerung bereits bestehender Werkstätten in ein anderes bestehendes Gebäude, Geb. 52.0.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 UVPG hat ergeben, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Durch das Vorhaben sind nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 UVPG).

Für die Vorbereitung zur Integration neuer Fahrzeugmodellein die Werkstruktur werden verschiedene Maßnahmen ergriffen. Dazu gehört auch der Umzug bestehender Werkstätten aus dem Gebäude 93.1 in das 2. Obergeschoss der Montage, Geb. 52.0

Das Projekt greift in den Anlagenbestand des Gebäudes 52.0, Montage, ein.

Die bisher im Gebäude 93.1 angesiedelten Werkstätten werden in das Gebäude 52.0 verlagert.

Dabei handelt es sich um folgende Bereiche:

1. Elektrowerkstatt (615 m2): Reparaturen von elektrischen Kleingeräten und Motoren sowie Teilewaschanlage für Elektromotoren
2. Methodenwerkstatt (691 m2): Entwicklung von Sonderbetriebsmitteln, vorrangig durch Fräs- und Dreharbeiten
3. WPS-Werkstatt (Wertschöpfungsorientiertes-Produktions-System – 972 m2): Durchführung von Schweißarbeiten sowie Holz- und Blechbearbeitung und Zusammenbau von Regalen und Arbeitstischen

Zusätzlich wird noch der Einbau einer Schreinerei (134 m2) und eines Schweißraums (158 m2) vorgesehen.

Es handelt somit sich um eine rein örtliche Verlagerung bestehender Werkstätten in ein anderes bestehendes Gebäude.

Diese wesentlichen Änderungen sind erneut im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach Art. 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG zu bewerten.

Die Änderungen erfolgen auf dem Betriebsgelände in einem industriell geprägten Gebiet. Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch/Wohnumfeld/Lärm/Verkehr haben die zusätzlichen Maßnahmen aufgrund der Vorbelastung durch den bestehenden Industriebetrieb auf das Wohnumfeld keine zusätzlichen Auswirkungen. Mit der Verlagerung der Werkstätten ist kein zusätzlicher Liefer-oder Verladeverkehr verbunden. Die vorhandene Verkehrsbelastung auf den Zufahrtsstraßen wird sich durch das Projekt ebenfalls nicht erhöhen. Es werden keine baulichen Änderungen an den Gebäuden vorgenommen, die Auswirkungen auf die Schalldämmmaße haben.

Entstehende gasförmige Abgasinhaltstoffe werden abgesaugt und filternden Abscheidern zugeführt. Die Teilbeurteilungspegel der Absaugungen liegen mehr als 20 dB(A) unter den Richtwerten an den nächstgelegenen Immissionsorten.

Das Grundwasser wird mit der Realisierung des Projektes nicht berührt. Die Anforderungen an die Lagerung wassergefährdender Stoffe in den Werkstätten werden eingehalten.

Im betreffenden Gebiet ist bereits eine weitgehende Bebauung und somit eine hohe Versiegelung vorhanden. Durch die örtliche Verlagerung der Werkstätten in das bestehende 2. OG der Montage, geb. 52.0, ergibt sich keine zusätzliche Bodenversiegelung und auch kein zusätzlicher Flächenbedarf.

Auswirkungen auf Landschaft, Pflanzen und Tiere sind nicht zu erwarten. Die Maßnahmen werden auf einem bestehenden und weitgehend versiegelten Industriegelände durchgeführt. Naturschutzfachliche Belange werden durch die Maßnahme ebenfalls nicht berührt.

Das äußere Erscheinungsbild des bestehenden Industriegeländes wird nicht verändert, da die Verlagerung innerhalb bestehender Werkshallen erfolgt.

Eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das Änderungsvorhaben somit nicht erforderlich.

Die Entscheidung wird im UVP-Portal Bayern öffentlich bekanntgemacht (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Nähere Informationen erhalten Sie beim Landratsamt Dingolfing-Landau unter Tel.: 08731/87-224.

Landratsamt Dingolfing-Landau - SG 42

Dingolfing, 31.01.2024

Kerstin Kameter-Schenkl